

# **Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht**

**(Änderung vom 14. Dezember 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

---

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA)  
(Änderung vom 14. Dezember 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) und auf Art. 88 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE),

*beschliesst:*

Zuständige  
Behörde

§ 1. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erlässt arbeitsmarktliche Vorentscheide im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AuG.

<sup>3</sup> Abweichungen von der Zuständigkeit des AWA ergeben sich aus dem Anhang.

---

## Anhang

### **A. Das Migrationsamt ist bei folgenden Sachverhalten auch für die arbeitsmarktliche Prüfung zuständig:**

1. bei Staatsangehörigen der EU oder EFTA (mit Ausnahme von Kroatien):
  - a. Erteilung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA (ab 91 Tage bis 364 Tage am Stück) zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit,
  - b. Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
  - c. Erteilung und Verlängerung von Grenzgängerbewilligungen EU/EFTA,
  - lit. d unverändert.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

2. bei Drittstaatsangehörigen:
  - lit. a und b unverändert.
  - c. Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, akademische Gäste sowie Sabbatical Leaves gestützt auf Art. 40 VZAE.
  - lit. d und e werden aufgehoben.

### **B. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für**

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2 wird zu Ziff. 1.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

2. die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Dienstleistungserbringende EU/EFTA, die länger als 90 Arbeitstage in der Schweiz erwerbstätig sein wollen (Art. 19 a und 20 a VZAE),
3. die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Drittstaatsangehörige,  
Ziff. 6 wird zu Ziff. 4.  
Ziff. 7 wird aufgehoben.  
Ziff. 8 und 9 werden zu Ziff. 5 und 6.

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts und das Auslaufen der Übergangsbestimmungen zum Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien erfordern eine Anpassung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA, LS 142.20).

Seit dem Wegfall der Übergangsbestimmungen auf den 1. Juni 2016 sind Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien bezüglich der Personenfreizügigkeit unter Vorbehalt der Ventilklausel den Angehörigen der EU-25- und EFTA-Staaten gleichgestellt. Der Bundesrat hat gestützt auf die Ventilklausel die Möglichkeit, für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien bis längstens 31. Mai 2019 vorübergehend Kontingente einzuführen, sofern die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien einen gewissen Schwellenwert überschreiten sollte (Art. 10 Abs. 4c FZA). Angesichts der grundsätzlichen Gleichstellung der Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien mit den EU-25- und EFTA-Staaten sind die besonderen Zuständigkeitsregeln des Migrationsamtes und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien überflüssig geworden.

Auch die Zuständigkeitsbestimmungen im Zusammenhang mit den Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzern können aufgehoben werden, nachdem der Bundesrat auf den 1. Januar 2016 das sogenannte Cabaret-Tänzerinnen-Statut im Sinne von Art. 34 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) aufgehoben hat.

Darüber hinaus soll die VZA in einigen anderen Punkten bereinigt werden. Die Änderungen der Zuständigkeitsregeln betreffen ausschliesslich die Behörden und haben demnach keine Auswirkungen auf die administrative Belastung der Unternehmen, weshalb auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet werden kann.

### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Zum Ingress:

Art. 27 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, SR 142.203) betraf den Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörde vor der Erteilung einer Bewilligung für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit an Angehörige von Bulgarien oder Rumänien. Dieser Artikel wurde mit dem Auslaufen der Übergangs-

bestimmungen für Bulgarien und Rumänien gemäss Protokoll II zum FZA auf den 1. Juni 2016 aufgehoben. Die Verweisung im Ingress auf Art. 27 VEP ist demnach zu entfernen.

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Aufgrund des Wegfalls von Art. 27 VEP und der Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts sind § 1 Abs. 2 lit. b und c aufzuheben, lit. a desselben Absatzes in einen neuen Abs. 2 umzuformulieren und der Vorbehalt in Abs. 3 anzupassen.

Zu Anhang A. Ziff. 1:

Mit Ausnahme von Kroatien besteht mit Bezug auf alle EU- und EFTA-Staaten volle Personenfreizügigkeit. Dementsprechend ist Anhang A. Ziff. 1 neu zu formulieren. Ausserdem wird in der gesamten Ziff. 1 EG durch EU ersetzt, da die Europäische Gemeinschaft (EG) mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon auf den 1. Dezember 2009 aufgelöst wurde.

Zu Anhang A. Ziff. 2:

Die besonderen Zuständigkeiten betreffend Bulgarien und Rumänien sind gegenstandslos geworden. Ziff. 2 ist deshalb aufzuheben.

Zu Anhang A. Ziff. 3 lit. c:

Sabbatical Leave ist ebenfalls in den Plural zu setzen.

Zu Anhang A. Ziff. 3 lit. d:

Das Cabaret-Tänzerinnen-Statut wurde auf den 1. Januar 2016 aufgehoben. Diese Zuständigkeitsregel kann somit aufgehoben werden.

Zu Anhang A. Ziff. 3 lit. e:

Bei Fotomodellen dauern die Aufenthalte meistens weniger als acht Tage, weshalb deren Aufenthalt in den meisten Fällen nicht unter die Bewilligungspflicht fällt (Art. 14 Abs. 1 VZAE). Ansonsten werden die Fotomodelle gleich behandelt wie die übrigen Drittstaatsangehörigen. Es bedarf deshalb keiner besonderen Zuständigkeitsvorschrift.

Zu Anhang B. Ziff. 1:

Die besonderen Zuständigkeiten betreffend Bulgarien und Rumänien sind gegenstandslos geworden. Ziff. 1 ist deshalb aufzuheben.

Zu Anhang B. Ziff. 3:

Diese Zuständigkeitsregel ist aufzuheben. Sie betrifft EU-/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz vorübergehend während 90 bis 120 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bei Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt sind, ohne in der Schweiz Wohnsitz zu haben. Im FZA ist diese Konstellation nicht geregelt. Deshalb wurde für diese Fälle in sinngemässer Anwendung des Günstigkeitsprinzips gemäss Art. 2 Abs. 2 AuG die 120-Tage-Bewilligung im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE, die ausschliesslich für Drittstaatsangehörige gilt, analog angewendet. Es zeigte sich jedoch, dass Gesuchstellende gestützt auf diese Zuständigkeitsregel von vornherein 120-Tage-Bewilligungen beantragten, ohne das Meldeverfahren und die weiteren Möglichkeiten des FZA auszuschöpfen. Beim Meldeverfahren können Arbeitgebende in der Schweiz mehrere und vor allem mehrmals innerhalb eines Jahres Arbeitnehmende aus den EU-/EFTA-Staaten für 90 Tage einstellen. Erst wenn die Möglichkeiten des Meldeverfahrens im Einzelfall ausgeschöpft sind, soll die ausnahmsweise Erteilung einer 120-Tage-Bewilligung im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE geprüft werden. Durch die Aufhebung dieser Zuständigkeitsregel wird vermieden, dass die ausnahmsweise Anwendung der 120-Tage-Bewilligung zur Regel wird.

Zu Anhang B. Ziff. 4:

Die Abkürzung EG wird durch EU ersetzt. Weiter ist das AWA nicht nur für Kurzaufenthaltsbewilligungen an Dienstleistungserbringende EU/EFTA, die länger als 90 Arbeitstage dauern, sondern auch für Aufenthaltsbewilligungen im Sinne von Art. 20a VZAE zuständig. Die Verweisung auf Art. 19a wird durch die Verweisung auf Art. 20a VZAE ergänzt.

Zu Anhang B. Ziff. 7:

Durch den Wegfall des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts kann diese besondere Zuständigkeitsregel aufgehoben werden.